1. Satzung
vom 11.11.2015
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Kemnath
(Friedhofssatzung) vom 26.07.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kemnath folgende Satzung:

I.
Allgemeine Vorschriften

1. In § 1 Buchstabe c wird das Wort „Leichenhaus" durch die Worte „das 2015 in Betrieb genommene Aussegnungsgebäude" ersetzt.

2. § 8 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

 „Es dürfen ausschließlich umweltgerecht abbaubare Über-Urnen (sogenannte Bio-Urnen) und aus biologisch abbaubarem Material bestehende Aschekapseln gemäß DIN-EN 13432 bzw. nach DIN-EN 350-2 verwendet werden. Ein entsprechendes Zertifikat dieser Urnen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen."

3. In § 13 Nr. 2 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

 „f) Urnengräber mit Pultstein Länge: 0,52 m
 Breite: 0,45 m

 Bei Bestattungen von bis zu zwei Urnen beträgt die Tiefe 0,70 m, bei möglichen Bestattungen von bis zu vier Urnen sind die ersten beiden Urnen in einer Tiefe von 0,90 m zu verbringen."

4. § 17 erhält folgende neue Fassung

...

„§ 17
Grabmalgestaltung, -beschriftung und-genehmigung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

Der Erwerb eines neuen Urnengrabes im Urnenhain ist mit dem verbindlichen Erwerb eines Pultsteins verbunden. Um dem Ensemble dieser Urnengrabanlage ein einheitliches und würdiges Gesamtbild zu verleihen, legt die Friedhofsverwaltung die Schriftbilder (Schriftart, -farbe und -größe) fest, welche auf den Pultsteinen zugelassen sind. Zugelassen sind ausschließlich der Name und Vorname der/des Verstorbenen sowie die Geburts- und Sterbedaten.

Vor Auftragserteilung ist der Friedhofsverwaltung ein Entwurf der Beschriftung zur Genehmigung vorzulegen.

Ab dem Zeitpunkt der Urnenbeisetzung darf ein Holzkreuz bis zu einer Höhe von 70 cm mit den Angaben zur/zum Verstorbenen übergangsweise aufgestellt werden, bis der beschriftete Pultstein gesetzt ist, längstens jedoch sechs Monate."

5. In § 18 wird

- die Aufzählung unter Nr.1 um die Buchstaben d) und e) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„d) bei Urnengräbern außerhalb
des Urnenhains Höhe = 0,80 m Breite = 0,80 m

e) innerhalb des Urnenhains sind nur Pultsteine (§ 17 Satz 3) zulässig",

- die Aufzählung unter Nr.2 um die Buchstaben d) und e) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„d) Urnengräber außerhalb des Urnenhains = 0,80 m

e). Urnengräber im Urnenhain : Keine Einfassungen zulässig"

6. Unter Nr IV. wird das Wort „Leichenhaus" durch das Wort Aussegnungsgebäude" ersetzt.

7. In § 20 werden

- in der Überschrift das Wort „Leichenhauses“ durch das Wort „Aussegnungsgebäudes“ ersetzt,
- unter Nr. 1 das Wort „Leichenhaus“ durch das Wort „Aussegnungsgebäude“ ersetzt und
- die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

 „2. Die Toten werden in der Haupthalle oder in einen der beiden Verabschiedungsräume aufgebahrt.“

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.10.2015 in Kraft

Kemnath, den 11.11.2015
Stadt Kemnath

Werner Nickl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kemnath (Friedhofssatzung) vom 26. Juli 2013 wurde am 11.11.2015 ausgefertigt und gleichzeitig in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath im Ämtergebäude, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.
Hierauf wurde entsprechend § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kemnath durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Der neue Tag" vom 12.11.2015 hingewiesen.

Die Satzung ist am 27.10.2015 in Kraft getreten.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Kemnath, den 13.11.2015
i. A.

(Siegel)

Reinhard Herr
Verwaltungsrat